

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der REALTECH AG

1. Allgemeines

Der Aufsichtsrat (nachfolgend „AR“) führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

2. Zusammensetzung des AR

2.1 Der AR besteht aus drei Mitgliedern.

2.2 Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamt-AR einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die AR-Mitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

2.3 Für AR-Mitglieder (der Anteilseigner) können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender AR-Mitglieder der Anteilseigner treten.

2.4 Wird ein AR-Mitglied (der Anteilseigner) anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues AR-Mitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen AR-Mitglieds.

2.5 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des AR können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des AR oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des AR hat eine solche Erklärung an den Stellvertreter zu richten. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist aus wichtigem Grund oder mit Zustimmung des AR zulässig.

3. Aufgaben und Befugnisse des AR

3.1 Der AR hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem AR steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

3.2 Der AR ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

3.3 Der AR hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

3.4 Der Vorstand hat dem AR laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der AR einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschafter von erheblicher Bedeutung sein können.

3.5 Der AR kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des AR übertragen werden.

4. Willenserklärungen des AR

4.1 Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – ist befugt, Erklärungen des AR, die zur Durchführung der Beschlüsse des AR erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben und entgegenzunehmen.

4.2. Ständiger Vertreter des AR gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gericht und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

5. Der Vorsitzende des AR und sein Stellvertreter

5.1 Der AR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Amtszeit des Gewählten. Die Wahl erfolgt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten AR-Mitglieds im Anschluss an die Hauptversammlung, in der mindestens ein AR-Mitglied der Anteilseigner neu bestellt worden ist, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der AR eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

5.2 Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung dessen Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste AR-Mitglied zu übernehmen.

6. Einberufung von Sitzungen

6.1 Mindestens zwei AR-Sitzungen pro Kalenderhalbjahr werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen – in dringenden Fällen mit kürzerer Frist - postalisch, per Telefax, per Email oder fernmündlich einberufen. Bei der Fristberechnung

werden der Tag der Absendung bzw. der mündlichen Mitteilung der Einladung sowie der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

6.2 Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlussanträge den Mitgliedern des AR mitzuteilen, und erforderliche Unterlagen sind ihnen rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.

6.3 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des AR oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung verlangt. Für die Fristberechnung gilt 6.1 S. 2 entsprechend.

6.4 Zu einem nicht ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkt darf nur Beschluss gefasst werden, wenn kein AR-Mitglied widerspricht.

7. Sitzungsablauf und Teilnahme

7.1 Der Vorsitzende des AR leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Auf Verlangen eines AR-Mitglieds ist geheim abzustimmen.

7.2 Der Vorsitzende des AR entscheidet über die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an den AR-Sitzungen. Die Mitglieder des Vorstands können zu den Sitzungen der Ausschüsse hinzugezogen werden. Der Vorsitzende entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

7.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorsitzende die Beratung und/oder Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf die nächstfolgende Sitzung vertagen.

8. Beschlussfassung

8.1 Der AR ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter ihren jeweils zuletzt bekannten Kontaktdaten eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

8.2 Beschlüsse des AR werden in der Regel in Sitzungen mit gleichzeitiger physischer Anwesenheit aller Mitglieder an einem Ort gefasst. Abwesende AR-Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere, anwesende AR-Mitglieder überreichen lassen. Ein Mitglied nimmt auch durch Ausübung einer Stimmenthaltung an der Beschlussfassung teil.

Außer in vorstehend genannter Form kann eine Sitzung nach Bestimmung des Vorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz, dies auch kombiniert, erfolgen.

8.3 Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen des AR nach Bestimmung des Vorsitzenden auch schriftlich, per Email, per Telefax oder in vergleichbarer und kombinierter Form zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

8.4 Beschlüsse des AR werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das gilt auch für Wahlen.

8.5 Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des AR dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des AR, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.

8.6 Gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren und den AR-Mitgliedern als Kopie in Textform zugänglich zu machen. Der Vorsitzende kann damit auch einen Protokollführer betrauen, der, falls kein AR-Mitglied widerspricht, nicht dem AR angehören muss. Protokolle sind jedenfalls vom AR-Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Protokoll sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

8.7 Über Widersprüche, Berichtigungs- oder Ergänzungswünsche zum Protokoll, die ein AR-Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugänglichmachung erheben kann, entscheidet der Vorsitzende.

9. Vertraulichkeit / Schweigepflicht

9.1 Die Mitglieder des AR haben – auch nach Beendigung ihres Amtes - die ihnen bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Tatsachen der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber geheimzuhalten. Dazu gehören alle Vorgänge und Materien im Zusammenhang mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen, bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen im Fall ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der AR-Mitglieder.

Die eingeschalteten Mitarbeiter und Berater der AR-Mitglieder sind zur Geheimhaltung zu verpflichten. Das Gleiche gilt für bei AR-Sitzungen anwesende andere Personen.

9.2 Beabsichtigt ein AR-Mitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, die möglicherweise als vertraulich zu werten sein könnten, so ist dies dem Vorsitzenden unter Benennung des Dritten vorab mitzuteilen. Stimmt der Vorsitzende nicht zu, gibt er den übrigen AR-Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme, ob die Weitergabe der Informationen mit der Geheimhaltungspflicht vereinbar ist. Die finale Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden gegenüber dem anfragenden AR-Mitglied abgegeben.

Ist der Vorsitzende der Anfragende, so praktiziert sein Vertreter das Verfahren entsprechend.

9.3 Die Mitglieder des AR sind bei Beendigung des Amtes verpflichtet, sämtliche Unterlagen samt Kopien wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Sitzungsprotokolle, Aufzeichnungen und dergleichen – auch in digitaler Form -, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft und verbundener Unternehmen beziehen, unverzüglich dem Vorsitzenden zu übergeben. Es besteht daran kein Zurückbehaltungsrecht.

10. Ausschüsse

Die in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten für die innere Ordnung von etwaig eingesetzten Ausschüssen - soweit anwendbar – entsprechend.

11. Zustimmungspflichtige Maßnahmen/Geschäfte

11.1 Der Vorstand bedarf zu folgenden Maßnahmen/Geschäften auf Ebene der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a. Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil

b. Grundsätzliche Festlegung der Unternehmensstrategie; Geschäfte und Maßnahmen, die die Grundsätze der Unternehmensstrategie betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensentwicklung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige

c. Abschluss, Beendigung und gravierende Änderung von Verträgen von besonderer Bedeutung oder wirtschaftlicher Wesentlichkeit (z.B. Betriebspacht-, Gewinnabführungs-, Organschaftsverträge, Verträge über stille Gesellschaften und partiarische Darlehen), die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; die Erklärung des Verzichts auf die aus solchen Verträgen resultierenden Rechte der Gesellschaft

d. Gründung und Beendigung von Gesellschaften bzw. von deren Geschäftsbetrieben; Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen oder die Verpflichtung dazu, soweit der Aufwand oder Erlös EUR 200.000 im Einzelfall übersteigt, oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile an Tochtergesellschaften; Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist vorab zu informieren, beispielsweise vor dem Beginn einer Due Diligence

- e. Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und Belastung von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten
- f. Jahresplanung, insbesondere Budgetplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr, sowie ab 5%iger Überschreitung des hierin beinhalteten Gesamtinvestitionsplans der REALTECH-Gruppe
- g. Abschluss und Beendigung von Verträgen zwischen Tochtergesellschaften und deren Organe (z.B. Geschäftsführer und äquivalente Funktionen)
- h. andere Dauerschuldverhältnisse, wie Leasing- oder Mietverträge, mit einem jährlichen Aufwand von mehr als EUR 100.000 je Vertrag im Fall einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, sowie Abschluss anderer Verträge, durch die der Gesellschaft Aufwendungen/Verpflichtungen von mehr als EUR 250.000,-- im Einzelfall entstehen
- i. Aufnahme und Gewährung von Krediten (auch an Beteiligungsgesellschaften) im Einzelfall von mehr als EUR 250.000, soweit diese Kredite im Budget nicht vorgesehen sind, mit Ausnahme branchenüblicher Lieferantenkredite
- j. Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen, Wechselverbindlichkeiten und ähnliche Verpflichtungen, die im Einzelfall EUR 250.000,-- übersteigen (ausgenommen sind übliche Zusagen bzgl. des REALTECH-Leistungsportfolios)
- k. Verabschiedung von Versorgungsplänen bzw. Pensionszusagen oder Gewährung von Versorgungsleistungen jeglicher Art
- l. Einführung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen
- m. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über EUR 250.000
- n. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung von verbundenen Unternehmen, soweit ein Betrag von EUR 250.000 im Einzelfall überschritten wird
- o. Abschluss, wesentliche Änderung, Beendigung oder Verlängerung von Verträgen mit Organmitgliedern oder Aktionären der AG oder mit Angehörigen dieser Personen i.S. v. § 15 AO sowie mit Unternehmen, an denen die vorgenannten Personen mit mehr als 25% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, es sei denn, dass bei diesen Verträgen Bedingungen eingehalten werden, wie sie nachweislich im Geschäftsverkehr mit Dritten üblich sind
- p. alle sonstigen außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen oder außergewöhnliche Ausgaben.

11.2 Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, falls er bei verbundenen Unternehmen

- a. an Geschäften der in **11.1** bestimmten Art,
- b. an Kapitalerhöhungen,

c. an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen durch Weisung, Zustimmung oder Stimmabgabe als Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder auf andere Weise mitwirkt oder in maßgeblicher Weise mitwirken kann.

11.3 Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einzelnen Maßnahmen/Geschäften der in **11.1** und **11.2** genannten Art ist entbehrlich, sofern diese einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensplanung/Jahresplanung bereits vom Aufsichtsrat im Einzelfall oder pauschal genehmigt worden sind.

12. Inkrafttreten

Der AR hat am 07.10.2020 das Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung beschlossen.

Walldorf, den 07.10.2020

Dr. Martin Bürmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats